



Version 9.1.2013

Feuerwehr ZELL-UFHUSEN-FISCHBACH

Feuerwehrreglement

über die

**Organisation der Feuerwehr
ZELL-UFHUSEN-FISCHBACH**

in

**den Gemeinden
Fischbach, Ufhusen und Zell**

gültig ab 1. Januar 2014

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Fischbach, Ufhusen und Zell erlassen in Ausführung von § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957, Ausgabe vom 1. Januar 2009, folgendes Reglement:

Inhalt

I. Allgemeines	2
Art. 1 Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Feuerschutz	2
Art. 3 Begriffe.....	2
II. Feuerwehr- und Löschwesen	2
Art. 4 Organisation.....	2
Art. 5 Ausrüstung.....	2
Art. 6 Ausbildung	3
Art. 7 Alarmierung.....	3
Art. 8 Feuerwehrkommission.....	3
Art. 9 Aufgaben und Befugnisse.....	3
Art. 10 Feuerwehrkommandant.....	4
Art. 11 Offiziere, höhere Unteroffiziere.....	4
Art. 12 Unteroffiziere und Mannschaft.....	5
Art. 13 Pflichtenheft für das Kader	5
Art. 14 Persönliche Ausrüstung.....	5
Art. 15 Ernennungen und Beförderungen	5
III. Feuerwehrdienst.....	6
Art. 16 Zweck und Organisation	6
Art. 17 Feuerwehrpflicht	6
Art. 18 Befreiung vom Feuerwehrdienst.....	6
Art. 19 Absenzen	6
Art. 20 Dispensation	7
Art. 21 Ersatzabgabe.....	7
Art. 22 Befreiung von der Ersatzabgabe	7
Art. 23 Sold.....	7
Art. 24 Verpflegung.....	7
Art. 25 Versicherung.....	7
IV. Schadenbekämpfung	8
Art. 26 Nachbarhilfe.....	8
Art. 27 Einsatzleiter	8
Art. 28 Transportmittel.....	8
Art. 29 Veränderung des Schadenplatzes	8
Art. 30 Brandwache	8
Art. 31 Einsatzbereitschaft	8
V. Beschwerden und Disziplinarmaßnahmen	9
Art. 32 Beschwerden	9
Art. 33 Disziplinarmaßnahmen.....	9
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9
Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts.....	9
Art. 35 Vollzugsbeginn	9
Art. 36 Gemeindevertrag	9

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Fischbach, Ufhusen und Zell fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde Zell als Trägergemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

II. Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4 Organisation

- ¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gewählt.
- ² Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, den Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere (Fourier, Materialwart).
- ³ Das beigelegte Organigramm zeigt die gültige Struktur der Feuerwehr ZELL-UFHUSEN-FISCHBACH auf.

Art. 5 Ausrüstung

- ¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- ² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung Luzern.
- ³ Der Gemeinderat der Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
- ⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 6 Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung Luzern.
- ² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Luzern erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- ³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Die Teilnahme ist obligatorisch.

Art. 7 Alarmierung

- ¹ Die Feuerwehr ZELL-UFHUSEN-FISCHBACH trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- ² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei betrieben.
- ³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- ⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher.

Art. 8 Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- ² Sie besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie je einem Mitglied der Vertragsgemeinden. Der Feuerwehrkommandant zählt als ein Vertreter seiner Gemeinde. Der Fourier führt das Protokoll der Feuerwehrkommission. Er hat kein Stimmrecht.
- ³ Der Kommandant führt den Vorsitz.
- ⁴ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten:
 - die Unteroffiziere
- b) Wahlvorschläge zu Handen der Trägergemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Fourier, Materialverwalter)

- c) Finanzgeschäfte:
 - Anträge zu Händen der Trägergemeinde:
 - Jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
 - Aus- und Neubau des Gerätelokals
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
 - Versicherung der Feuerwehrleute und der Ausrüstungen
- d) Übrige Geschäfte:
 - Festlegen des Organigramms der Feuerwehr
 - Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Feuerwehrleute
 - Beantragt Änderungen des Feuerwehrreglementes an die Trägergemeinde
 - Rekrutieren, Einteilen von Feuerwehrleuten, Zuweisung zu den Abteilungen
 - Zuweisen von besonderen Chargen
 - Erteilen von Dispensationen vom Feuerwehrdienst
 - Durchführung von Entlassungen
 - Sicherstellung des Unterhaltes der Feuerwehrlokale und Gerätschaften
 - Sicherstellung einer zweckmässigen persönlichen Ausrüstung
 - Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit Ehrung
 - Genehmigung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Ausbildungsprogrammes
 - Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten
 - Vollzug der Disziplinarmassnahmen

Art. 10 Feuerwehrkommandant

¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr ZELL-UFHUSEN-FISCHBACH. Er

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission
- d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- f) erstellt das Arbeitsprogramm
- g) organisiert den Pikettdienst
- h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich, kontrolliert und visiert die Rechnungen
- i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- j) überwacht die Einhaltung des Feuerwehrreglements der Feuerwehr ZELL-UFHUSEN-FISCHBACH
- k) erstellt am Ende des Jahres den Tätigkeitsbericht

² Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt.

³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 11 Offiziere, höhere Unteroffiziere

¹ Die Offiziere unterstehen dem Kommandanten bei der Ausbildung und im Einsatz.

² Der Materialwart:

- a) führt das Inventarverzeichnis
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus, nimmt sie ab und führt die Kontrolle
- d) ist verantwortlich für die Reinigung der Lokale und der Gerätschaften
- e) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
- f) stellt das Material bereit und sorgt für den Nachschub

³ Der Fourier:

- a) führt die Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) stellt die Dienstbüchlein aus
- d) führt das Besoldungswesen
- e) beschafft die Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- f) erledigt die Korrespondenzen
- g) führt das Appellwesen

Art. 12 Unteroffiziere und Mannschaft

¹ Die Unteroffiziere:

- a) führen ihre Gruppe
- b) bereiten sich auf die Übungen vor
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

² Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF):

- a) leisten den Befehlen, Weisungen und Anordnungen der Vorgesetzten Folge
- b) rücken im Alarmfalle unverzüglich aus
- c) halten die Übungszeiten pünktlich ein
- d) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- e) tragen im Dienst die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung, sorgen für deren Pflege und den Unterhalt und haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
- f) melden den Wohnortswechsel sowie die Änderung der Adresse und der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 13 Pflichtenheft für das Kader

Die Feuerwehr ZELL-UFHUSEN-FISCHBACH verfügt für die Kaderfunktionen über ein Pflichtenheft welches die detaillierte Aufgabenzuteilung festlegt.

Art. 14 Persönliche Ausrüstung

Jeder Eingeteilte der Feuerwehr verfügt über eine den Sicherheitsnormen und den Vorgaben des Feuerwehrinspektorats entsprechende Ausrüstung. Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

Art. 15 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse des kantonalen Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung mit Erfolg besucht wurden.

III. Feuerwehrdienst

Art. 16 Zweck und Organisation

¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen
- b) Elementarereignissen
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden

² zur Rettung und zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.

³ Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen, wie

- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
- b) Feuerwachen
- c) technische Einsätze

wenn dies vereinbar ist mit den Kernaufgaben der Feuerwehr.

Art. 17 Feuerwehrpflicht

¹ Männer und Frauen sind feuerwehrlpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 18 Befreiung vom Feuerwehrdienst

¹ Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.

² Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann im Rahmen des Gesetzes Personen oder Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreien.

Art. 19 Absenzen

¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, stellt vorgängig rechtzeitig schriftlich beim Feuerwehrkommandanten ein Dispensationsgesuch.

² Der Feuerwehrkommandant kann für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

³ Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, berufliche oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 20 Dispensation

¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 21 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 22 Befreiung von der Ersatzabgabe

Die Vertragsgemeinden können aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute nach mindestens 25 Dienstjahren von der Ersatzabgabe ganz befreien.

Art. 23 Sold

Die Feuerwehr hat alle Dienst- und Hilfeleistungen der Feuerwehrleute angemessen zu besolden. Die Höhe des Soldes ist in der Verordnung „Sold- und Entschädigungen der Feuerwehr ZELL-UFHUSEN-FISCHBACH“ festgelegt. Sie richtet sich nach der kantonalen Empfehlung.

Art. 24 Verpflegung

Der Feuerwehrkommandant resp. der Einsatzleiter ordnet die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Feuerwehr an.

Art. 25 Versicherung

¹ Alle Feuerwehreineteilten sind subsidiär gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Trägergemeinde versichert.

² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

⁴ Wird gegen einen Feuerwehreineteilten infolge Ausübung seines Feuerwehrdienstes ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Feuerwehr ZELL-UFHUSEN-FISCHBACH die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreineteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Feuerwehr auf den Fehlbaren zurückgreifen.

⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Trägergemeinde zu versichern.

⁶ Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Trägergemeinde kaskoversichert.

IV. Schadenbekämpfung

Art. 26 Nachbarhilfe

- ¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist der Feuerwehrkommandant resp. der Einsatzleiter berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- ² Die Feuerwehr ZELL-UFHUSEN-FISCHBACH ist verpflichtet, auf Verlangen oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde, die nicht als Vertragsgemeinde zur Feuerwehr ZELL-UFHUSEN-FISCHBACH gehört, unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 27 Einsatzleiter

- ¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an die Stellvertreter über. Bei seiner Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
- ² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, sich auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen für Hilfeleistungen einzusetzen.
- ³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei einen Katastropheneinsatzleiter (KEL GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.
- ⁴ Der Kommandant erstellt einen schriftlichen Einsatzbericht gemäss Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorats.

Art. 28 Transportmittel

- ¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge und Gerätschaften zu beanspruchen.
- ² Für die Benützung von Privatfahrzeugen und Gerätschaften hat die Trägergemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 29 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- und Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung Luzern untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 30 Brandwache

Nach dem Brand ist die Brandstätte nötigenfalls durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 31 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder hergestellt wird.

V. Beschwerden und Disziplarmassnahmen

Art. 32 Beschwerden

- ¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann nach § 103 des Gesetzes über den Feuerschutz Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden. Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann nach § 107 des Gesetzes über den Feuerschutz beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erhoben werden.
- ³ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde gegeben.

Art. 33 Disziplarmassnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.00 bestrafen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisher geltenden Feuerwehrreglemente der Gemeinden Fischbach, Ufhusen und Zell werden aufgehoben.

Art. 35 Vollzugsbeginn

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Fischbach, Ufhusen und Zell und nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2014 in Kraft.
- ² Jedem aktiven Angehörigen der Feuerwehr ZELL-UFHUSEN-FISCHBACH wird dieses Reglement ausgehändigt.

Art. 36 Gemeindevertrag

Die Gemeinderäte Fischbach, Ufhusen und Zell sind berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements, einen Gemeindevertrag abzuschliessen.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Fischbach

am

Gemeinderat Fischbach

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ufhusen

am

Gemeinderat Ufhusen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zell

am

Gemeinderat Zell

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bewilligt gemäss § 90 FSG durch das kantonale Feuerwehrenspektorat Luzern

am

Feuerwehrenspektorat Luzern

Der Feuerwehrenspektor: